

Amtsblatt für die Gemeinde Emstek

Online gestellt und somit verkündet in Emstek am **14.08.2026**

4. Jahrgang

Nr. 027 / 2026

Bekanntmachung

über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kreistagswahl und der Wahl des Landrates im Wahlgebiet V - Emstek/Cappeln/Essen sowie für die Gemeindewahl und der Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Emstek am 13. September 2026 sowie für eine ggfls. durchzuführende Stichwahl am 27.09.2026

1. Das Wählerverzeichnis zu den oben genannten Wahlen für die Wahlbezirke der Gemeinde Emstek kann in der Zeit vom **24.08.2026** bis **28.08.2026** während der allgemeinen Öffnungszeiten

von Montag bis Donnerstag	von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr
und Montag und Dienstag	von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr
und am Donnerstag	von 14:30 Uhr bis 18:30 Uhr
sowie am Freitag	von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Emstek, Zimmer 1.14, Am Markt 1, 49685 Emstek eingesehen werden. Ein Fahrstuhl ist vorhanden.

Für verbundene Wahlen wird ein gemeinsames Wählerverzeichnis geführt.

Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes (BMG) unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einer oder einem Beschäftigten der Gemeinde bedient werden darf.

2. Im Wählerverzeichnis sind folgende personenbezogenen Daten enthalten:

- Identitätsdaten (Familiennamen, Vornamen, Geburtsdaten),
- Wohnanschrift,
- Wahlspezifische Statusdaten (Wahlberechtigung, Nummer im Wählerverzeichnis, Wahlbezirksnummer, ggfls. Sperrvermerke (z.B. bei Wahlscheinbeantragung))

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist, spätestens am **28.08.2026 bis 12:00 Uhr** bei der **Gemeinde Emstek im Rathaus, Zimmer 1.14** einen **Antrag auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag muss schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden. Soweit die Einlassungen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **23.08.2026** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Für die Wahl im Wahllokal reicht die Wahlbenachrichtigungskarte in Verbindung mit dem Personalausweis aus. Für die Briefwahl wird ein Wahlschein benötigt.

4. In einem Wahlschein sind folgende personenbezogene Daten enthalten:

- Identitätsdaten (Familiennamen, Vorname, Geburtsdatum),
- Wohnanschrift,
- Wahlspezifische Statusdaten (Wahlberechtigung, Nummer im Wählerverzeichnis, Wahlbezirksnummer)

Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**

4.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

4.2 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen ist,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

5. Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde Emstek im Rathaus zu den oben genannten Öffnungszeiten oder online unter www.emstek.de beantragt werden. Für den

Online-Antrag kann ebenfalls der QR-Code auf der Wahlbenachrichtigungskarte gescannt werden. Die Schriftform wird auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig. Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss ihre/seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen.

Für verbundene Wahlen wird nur **ein** Wahlschein erteilt. Ist die wahlberechtigte Person nicht für jede Wahl wahlberechtigt, so muss dies aus dem Wahlschein hervorgehen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum **11.09.2026, 13.00 Uhr** beantragen.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** beantragen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Verlorene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum **Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Die Gemeinde stellt die Ungültigkeit des nicht zugegangenen Wahlscheins fest; im Übrigen gilt § 26 NKWO.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein können **nur durch Briefwahl wählen.**

Die wahlberechtigte Person erhält für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel, für alle Wahlen aber nur einen Stimmzettelumschlag und einen Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person im verschlossenen Wahlbriefumschlag

- a) Ihren Wahlschein,
- b) Ihren/ihre Stimmzettel im Stimmzettelumschlag

so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleitung zuzuleiten, dass der **Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**. Er kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann sie auf Wunsch die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

7. Hinsichtlich der für die Führung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten erfolgt die Information der betroffenen Personen gemäß § 89 Abs. 4 NKWO abweichend von Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 abschließend durch diese Bekanntmachung.

Emstek, den 14. August 2026

Michael Fischer